

# IHR

## Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und Warenvertriebs

3/2015

15. Jahrgang S. 89–132 Juni 2015

### Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Dr. Karl-Heinz Thume

### gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka  
RA Dr. Tobias Eckardt  
Prof. Dr. Franco Ferrari  
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis  
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow  
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber  
RA Prof. Dr. Stefan Kröll  
Prof. Dr. Brigitta Lurger  
Prof. Dr. Peter Mankowski  
Prof. Dr. Ingo Saenger  
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

[www.internationales-handelsrecht.net](http://www.internationales-handelsrecht.net)



sellier european law publishers

### Aus dem Inhalt

- ▶ *Steensgaard* – Battle of the forms under the CISG – one or more solutions? S. 89
- ▶ *Bauer/Bölle* – Kein Ausgleich für anonyme Kunden – Besprechung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 5.2.2015 S. 94
- ▶ *Beneti* – Brazil and the CISG: a question of legal certainty S. 98
- ▶ *OLG Linz* – Zur Abbedingung der Untersuchungsobliegenheit nach Art. 38 CISG S. 104
- ▶ *BGH* – Vergütungsvereinbarung regelt Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruchs S. 107
- ▶ *OLG München* – Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters S. 112
- ▶ *OLG Köln* – Voraussetzungen der Eigenkündigung S. 113
- ▶ *CISG Advisory Council* – Opinion No. 16: Exclusion of the CISG under Art. 6 S. 116

**ottoschmidt**

## Inhaltsverzeichnis

---

### Aufsätze

#### *Battle of the forms* under the CISG – one or more solutions?

Dr. Kasper Steensgaard, Copenhagen ..... 89

#### Kein Ausgleich für anonyme Kunden

Besprechung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 5. Februar 2015

Dr. Steffen Bauer/Susanne Bölle, Stuttgart ..... 94

#### Brazil and the CISG: a question of legal certainty

Ana Carolina Beneti, LL.M. (LSE), São Paulo ..... 98

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

##### § 38 ZPO

Zur Frage, ob eine (hier: zwischen deutschen und chinesischen Partnern eines Kaufvertrags vereinbarte) Gerichtsstandsabrede, sich an die Heimatgerichte der jeweiligen Gegenpartei zu wenden, ein prozessuales Aufrechnungsverbot enthält und darüber hinaus der Geltendmachung der Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegensteht (Fortführung von BGH, Urteil vom 20. Juni 1979 – VIII ZR 228/76, NJW 1979, 2477).

Ist das angerufene Gericht nach der getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung zwar für die (Zahlungs-) Ansprüche des Klägers, nicht aber für die Ansprüche des Beklagten auf Ersatzlieferung gemäß Art. 45 Abs. 1 lit. a, 46 Abs. 2 CISG zuständig, kann sich der Beklagte auch in einem Passivprozess auf die Weise verteidigen, den Anspruch aus Art. 46 Abs. 2 CISG im Wege der Einrede des nichterfüllten Vertrages geltend zu machen. Deutschland: BGH, Versäumnisurteil vom 21.1.2015 – VIII ZR 352/13 ..... 101

##### Art. 38, 74 CISG

1. Ein Verschulden der vertragsbrüchigen Partei ist keine Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch aus Art. 74 CISG.

2. Die Regelung des Art. 38 CISG zur Untersuchungsobliegenheit ist dispositiv. Aus der gelebten Vertragspraxis zwischen den Parteien kann sich ergeben, dass der Käufer bei Vorlage von Werkprüfzeugnissen und Konformitätsbescheinigungen durch den Verkäufer keine eigene laufende Überprüfung mehr durchführen musste.

Österreich: OLG Linz, Urteil vom 8.2.2012 – 1 R 206/11m ..... 104

### Vertriebsrecht

##### § 87 Abs. 1 HGB

Für die Frage, für welche Geschäfte der Handelsvertreter eine Provision erhalten soll und auf welchen Zeitpunkt es für das Entstehen des Provisionsanspruchs ankommt, ist die von den Parteien getroffene Vergütungsvereinbarung (hier im Zusammenhang mit Serienbelieferungsverträgen in der Automobilindustrie) maßgeblich.

Deutschland: BGH, Versäumnisurteil vom 22.1.2015 – VII ZR 87/14 ..... 107

##### § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG

Die dem Unternehmer aufgrund von Vertragsstornierungen gegen den Handelsvertreter zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Provisionen sind bei der Ermittlung der dem Handelsvertreter in den letzten sechs Monaten vor Vertragsbeendigung zustehenden durchschnittlichen monatlichen Vergütung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG nicht zu berücksichtigen, wenn sie vor diesem Zeitraum entstandene Provisionsansprüche des Handelsvertreters betreffen.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 4.2.2015 – VII ZB 36/14 ..... 110

**§ 86 Abs. 1 S. 2 HGB**

Ein Handelsvertreter hat sich jeden Wettbewerbs zu enthalten, der seiner Art nach geeignet ist, die Interessen des vertretenen Unternehmens nachhaltig zu beeinträchtigen.

Deutschland: OLG München, Endurteil vom

18.2.2015 – 7 U 4696/14 \_\_\_\_\_ 112

**§ 89b Abs. 1 und 3 HGB**

Das Verhalten des Unternehmers gibt begründeten Anlass zur Eigenkündigung des Handelsvertreters, wenn es einem vernünftigen, billig und gerecht denkenden Handelsvertreter unter den gegebenen Umständen des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

OLG Köln, Beschluss vom 20.3.2014 – 19 W 5/14 \_\_\_\_\_ 113

**§ 89b HGB**

1. Ein ein Jahr zurückliegender Vorgang kann nicht mehr zur außerordentlichen Kündigung eines Handelsvertretervertrages herangezogen werden.

2. Gründe für die außerordentliche Kündigung eines Handelsvertretervertrages können „nachgeschoben“ werden.

3. Zur Kündigung des Handelsvertretervertrages aufgrund der Kürzung einer Provisionszulage.

Deutschland: OLG Köln, Hinweisbeschluss vom

4.9.2014 – 19 U 64/14 \_\_\_\_\_ 114

**Dokumentation**

**CISG Advisory Council Opinion No 16 –**

**Exclusion of the CISG under Article 6 \_\_\_\_\_ 116**

Jetzt bloß  
keinen Fehler  
machen.



Runkel/Schmidt (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** Herausgegeben von RA Hans P. Runkel und RA Dr. Jens M. Schmidt. Bearbeitet von 19 hochkarätigen Praktikern des Insolvenzrechts. 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, 1.830 Seiten Lexikonformat, geb. 159,- €. ISBN 978-3-504-18054-6

Ein fataler Fehler wäre es in jedem Fall, das Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht nicht rechtzeitig zu Rate zu ziehen. Denn darin finden Sie die gesamte Materie aus beiden Perspektiven mandatsbezogen aufbereitet: aus Sicht des Insolvenzverwalters wie aus derjenigen des Beraters auf Gläubiger- oder Schuldnerseite. Und zwar auf höchstem Niveau und neuestem Stand. Wie es sich für ein echtes Arbeitshandbuch gehört, gibt es zu allem Hinweise auf Haftungsrisiken und typische Fehler, Tipps zu Strategie und Taktik, Beispiele, Checklisten, Übersichten und Musterformulierungen für die richtige Umsetzung in der Praxis.

Runkel/Schmidt (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)